

Kommunalpolitiker als Politclown bezeichnet

Der Redaktionsleiter meint: Die Bezeichnung ist noch „schmeichelhaft“

Unter der Überschrift „Die ´Aufforderung´ zum Rücktritt“ berichtet eine Regionalzeitung über einen Kommunalpolitiker. Die Redaktion bezeichnet den Mann im Beitrag ohne Anführungszeichen als Politclown, der seinen Bürgermeister jüngst aus abwegigen Gründen zum Rücktritt aufgefordert habe. Der so Angegriffene sieht sich durch die Berichterstattung diffamiert. Besonders die Bezeichnung als Politclown würdige ihn herab. Er wirft dem Verfasser eine lang währende Kampagne gegen ihn vor und wendet sich an den Deutschen Presserat. Der Redaktionsleiter der Zeitung sieht die Bezeichnung Politclown noch als „schmeichelhaft“ an. Der Beschwerdeführer sei durch unsachliche Aktivitäten aufgefallen, von deren Veröffentlichung die Zeitung überwiegend abgesehen habe. Hin und wieder erachtet es der Redaktionsleiter jedoch für erforderlich, das Wirken des Kommunalpolitikers zu dokumentieren. Dieser stehe als Gemeindevertreter in der Öffentlichkeit und habe durch das vor einiger Zeit gegen ihn angestrengte Parteiausschlussverfahren das öffentliche Interesse auf sich gezogen. (2006)

Die Zeitung hat gegen die Ziffer 9 des Pressekodex (Schutz der Ehre) verstoßen. Der Presserat hält es für unzulässig, den Beschwerdeführer ohne jegliche Begründung als Politclown zu bezeichnen, und spricht eine Missbilligung aus. In dieser Form handelt es sich um eine Schmähekritik, die den Beschwerdeführer herabwürdigt. (BK1-12/07)

Aktenzeichen: BK1-12/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: Missbilligung